

# Bitkom Stellungnahme

## Referentenentwurf zu § 7 Absatz 4 gemäß eines 4. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (4. TMGÄndG)

23. August 2019

Seite 1

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 22.07.19 einen noch nicht mit den Bundesressorts final abgestimmten Referentenentwurf für ein 4. Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (4. TMGÄndG-E) in die Verbändeanhörung gegeben. Ziel dieses 4. TMGÄndG-E ist es u.a., die wirtschaftsbezogenen Anforderungen der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendiensteanbieter in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808 (AVMD-RL) im Telemediengesetz (TMG) umzusetzen. Neben Anpassungen der Regelungen zu den Begriffsbestimmungen, zum Sitzland, zum Herkunftsland und zu Informationspflichten werden neue Regelungen für Videosharingplattformanbieter eingeführt. Darüber hinaus schlägt das BMWi in seinem Referentenentwurf eine kleine aber wesentliche Änderung der „allgemeinen Grundsätze“ des Telemediengesetzes in § 7 TMG vor. Aufgrund der Bedeutung dieser wesentlichen Änderung, aber auch wegen der thematischen Abgrenzung zur Umsetzung der AVMD-RL wird im Folgenden ausschließlich § 7 4. TMGÄndG-E kommentiert. Die Bitkom-Position zu den sonstigen Änderungsvorschlägen im 4. TMGÄndG-E können auf [bitkom.org](http://bitkom.org) aufgerufen werden.

### Zusammenfassung

§ 7 Absatz 4 des 4. TMGÄndG-E sieht eine wesentliche Ausweitung des Sperranspruchs bei der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vor. Bisher sollte dieses rechtliche Novum eines Sperranspruchs nur gegenüber WLAN-Betreibern im Sinne des § 8 Absatz 3 TMG zur Anwendung kommen. Das BMWi schlägt nun in seinem Referentenentwurf vor, den Kreis der Anspruchsgegner auf alle Internetzugangsdienste im Sinne des § 8 TMG auszuweiten. Als Begründung führt das Ministerium die *Dead Island* Entscheidung des BGH vom 26.7.2018 an (S. 32 des Referentenentwurfs).

In der *Dead Island* Entscheidung hatte der BGH die Anwendbarkeit von § 7 Absatz 4 TMG in Analogie auch auf den Inhaber eines Internetzugangs geurteilt, der Dritten über seine IP-Adresse fünf öffentlich zugängliche WLAN-Hotspots und drahtgebunden zwei eingehende Kanäle aus dem TORNetzwerk („Tor-Exit-Nodes“) zur Verfügung gestellt hat. Es ging daher um die Haftung für File-Sharing über Internetzugänge, die eine Privatperson zur Verfügung stellte. Insoweit war zwar auch der Betrieb eines drahtgebundenen Internetzugangs Gegenstand des Verfahrens, aber keineswegs der klassische drahtgebundene Internetzugangsdienst, der

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Judith Steinbrecher, LL.M.**

**Leiterin Recht**

T +49 30 27576-155

[j.steinbrecher@bitkom.org](mailto:j.steinbrecher@bitkom.org)

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

### Referentenentwurf zu § 7 Abs. 4 gemäß eines 4. TMGÄndG

Seite 2|9

Tausende oder gar Millionen von Nutzern versorgt. Bei derartig großen Internetzugangsdiensten haben Sperrmaßnahmen einen ganz anderen Effekt, der einen erheblichen Eingriff in die von Art. 5 Absatz 1 GG geschützte Informationsfreiheit der Nutzer bedeuten kann. Es ist nicht gerechtfertigt, dass sich das Ministerium allein auf die Entscheidung *Dead Island* des BGH stützt, um eine derart gravierende Ausweitung des Sperranspruchs zu begründen.

Im Einzelnen:

#### Unzulässige richterliche Rechtsfortbildung des BGH

Wenn der BGH mit seinem Urteil tatsächlich den Anwendungsbereich von § 7 Absatz 4 TMG auf klassische drahtgebundene Internetzugangsdienste ausweiten wollte, so hätte er damit die verfassungsrechtlichen Grenzen der Auslegung des Gesetzes in unzulässiger Weise überschritten. Bereits der eindeutige Wortlaut der Vorschrift steht einer solchen Auslegung deutlich entgegen. Denn wie jede Auslegung eines Gesetzes darf auch eine (vermeintlich) richtlinienkonforme Auslegung nicht contra legem erfolgen.<sup>1</sup>

Auch der Wille des Gesetzgebers stünde einer analogen Anwendung von § 7 Absatz 4 TMG auf klassische drahtgebundene Internetzugangsdienste entgegen. Denn der Gesetzgeber hat bei der Einführung des neuen Sperranspruchs 2017 bewusst nur die WLAN-Betreiber als Anspruchsgegner gewählt. Dies ergibt sich schon aus der Historie der Gesetzgebung. Im Referentenentwurf des 3. TMGÄndG hatte § 7 Absatz 4 noch folgenden Wortlaut: „so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 insbesondere die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern“, d.h. die Einschränkung auf Diensteanbieter nach „§ 8 Absatz 3“ ist bewusst im weiteren Beratungsprozess zeitlich nach dem Referentenentwurf eingefügt worden. Bei diesem Beratungsprozess haben die entsprechenden Auswirkungen nachweislich eine Rolle gespielt.<sup>2</sup>

Zudem sollte der Sperranspruch gem. § 7 Absatz 4 TMG als Ausgleich zur Haftungsprivilegierung für WLAN-Betreiber gem. § 8 Absatz 3 TMG eingeführt werden, die auch Gegenstand des 3. TMGÄndG war.<sup>3</sup> Die Bundesregierung dachte

<sup>1</sup> St. Rspr. des EuGH (siehe nur Rs. C-351/12, GRUR 2014, 473 Tz. 45 – OSA; Rs. C-212/04, ZIP 2006, 2141 Tz. 110 – Adeneler; Rs. C-268/06, BeckRS 2008, 70438 Tz. 100 – Impact).

<sup>2</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Wortprotokoll 18/118, S. 4, 11, 13, 19; siehe auch Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags zum Regierungsentwurf für das 3. TMGÄndG (Ausschussdrucksache 18(9)1277, S. 2).

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12202, S. 12.

## Stellungnahme

### Referentenentwurf zu § 7 Abs. 4 gemäß eines 4. TMGÄndG

Seite 3|9

insoweit an „die Sperrung bestimmter Ports am Router, um den Zugang zu Peer-to-Peer Netzwerken zu verhindern“<sup>4</sup> – nicht aber an mit solchen niedrighschwelligem Maßnahmen überhaupt nicht vergleichbare Websperren durch klassische Internetzugangsdienste. Zudem bestand die Haftungsprivilegierung für klassische drahtgebundene Internetzugangsdienste bereits zu dem Zeitpunkt im TMG; § 8 Absatz 1 Satz 1 wurde durch Satz 2 lediglich präzisiert.

Dass das BMWi nun diese unzulässige, richterliche Rechtsfortbildung als alleinige Begründung heranzieht, um den Anwendungsbereich von § 7 Absatz 4 TMG auszudehnen, ist nicht nachvollziehbar und wird den erheblichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung nicht gerecht.

#### Europäisches Recht gebietet die geplante Änderung nicht

Die durch das 3. TMGÄndG vorgenommenen Gesetzesänderungen waren ohne weiteres europarechtskonform, wie der Gesetzgeber selbst festhielt.<sup>5</sup> Eine Notifizierung nach Richtlinie (EU) 2015/1535 wurde durchgeführt. Europäisches Recht gebietet die nun angedachte erneute Änderung des § 7 Absatz 4 TMG nicht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH. Zutreffend führt etwa *Mantz* insoweit aus:

„Zwar hat der EuGH grundsätzlich festgestellt, dass Sperranordnungen zulässig sind und der Rechteinhaber nicht völlig schutzlos gestellt werden darf. Der EuGH hat aber gerade nicht entschieden, dass ein Anspruch auf Websperren auch gegen Access-Provider zwingend möglich sein muss. Legt man die *McFadden*-Entscheidung des EuGH zugrunde, muss konstatiert werden, dass die vom EuGH dort verlangte Registrierung beim ‚klassischen‘ Access-Provider stets durchgeführt wird und deshalb der Nutzer dort in aller Regel namentlich bekannt ist. Dies soll nach Auffassung des EuGH zu einer abschreckenden Wirkung führen, so dass in diesem Falle der EuGH den Unterlassungsanspruch möglicherweise ohnehin als unbegründet hätte ansehen können. Insoweit kann der betroffene Rechteinhaber auch (z.B. nach § 101 UrhG) Auskunft vom Access-Provider über den bei ihm registrierten Nutzer verlangen und dementsprechend mit gewisser Erfolgsaussicht den eigentlichen Rechtsverletzer in Anspruch nehmen.“<sup>6</sup>

Bei einem klassischen Internetzugangsdienst fehlt es zudem an dem vom BGH in seiner Entscheidung *Dead Island* in Bezug auf Tor-Exit-Nodes angenommenen

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/12202, S. 12.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/12202, S. 10.

<sup>6</sup> *Mantz*, GRUR 2017, 969, 977.

## Stellungnahme

### Referentenentwurf zu § 7 Abs. 4 gemäß eines 4. TMGÄndG

Seite 4|9

„völlige[n] Entfallen von Rechtsbehelfen des Rechtsinhabers gegen Mittelspersonen“, der einen Verstoß gegen Art. 8 Absatz 3 der Urheberrechtsrichtlinie (RL 2001/29/EG) und Art. 11 Satz 3 der Durchsetzungsrichtlinie (RL 2004/48/EG) bedeutete. Denn den Bestimmungen des § 8 TMG stehen insbesondere verwaltungsrechtlichen Sperrverfügungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder wegen strafrechtlicher Verstöße nicht entgegen. Insbesondere haben Rechteinhaber ein subjektives Recht gegen die zuständigen Behörden auf Erlass einer Sperrverfügung gegenüber dem Access-Provider nach § 59 Absatz 3 Satz 1 RStV bzw. nach den landesgesetzlichen Polizeigesetzen. Danach können sie den Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts bei der zuständigen Behörde beantragen und im Falle der Ablehnung ihres Antrags eine Verpflichtungsklage gem. § 42 Absatz 1 Variante 2 VwGO erheben.<sup>7</sup> Denn die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit bleibt von § 8 Absatz 1 Satz 2 TMG grundsätzlich unberührt, wie sich insbesondere aus einem Gegenschluss aus § 8 Absatz 4 TMG ergibt.<sup>8</sup>

Die Mitgliedstaaten werden durch Artikel 8 Absatz 3 der Urheberrechtsrichtlinie (RL 2001/29/EG) und Art. 11 Satz 3 der Durchsetzungsrichtlinie (RL 2004/48/EG) keineswegs verpflichtet, eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Access-Providern auf zivilrechtlicher Grundlage zu schaffen.<sup>9</sup> Dies hat der EuGH in seinem Urteil *Promusicae* im Hinblick auf den ausführlich geregelten Auskunftsanspruch zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten gegenüber dem Verletzer ausdrücklich festgestellt.<sup>10</sup> Entsprechendes muss erst recht gelten, soweit es um bloße „Anordnungen“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der RL 2001/29/EG oder von Artikel 11 Absatz 3 der RL 2004/48/EG gegen Vermittler geht, die für die Rechtsverletzung nicht verantwortlich sind.

#### Widerspruch zum Prinzip der Bundesregierung „Löschen statt Sperren“

Darüber hinaus widerspräche die Bundesregierung mit einer solchen Gesetzesänderung erneut dem Prinzip „Löschen statt Sperren“. Die langjährigen Debatten in der Öffentlichkeit und auch im Parlament – selbst Debatten zu Straftaten durch Kinderpornographie – haben gezeigt, dass Sperrmaßnahmen allenfalls das äußerste Mittel der Politik bleiben dürfen. Es erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht, weshalb Sperransprüche ausgerechnet im Zusammenhang mit Verletzungen des geistigen Eigentums verhältnismäßig sein sollten, während sie zuvor im Zusammenhang mit Straftaten im Bereich der Kinderpornographie abgelehnt wurden.

<sup>7</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.6.2014, 27 K 7499/13.

<sup>8</sup> Spindler/Schmitz/*Spindler* TMG § 8 Rn. 19; *Spindler*, NJW 2017, 2305, 2308.

<sup>9</sup> Vgl. *Mantz*, GRUR 2017, 969, 977.

<sup>10</sup> C-275/06, GRUR 2008, 241 Tz. 71.

## Stellungnahme

### Referentenentwurf zu § 7 Abs. 4 gemäß eines 4. TMGÄndG

Seite 5|9

Auch im damals abgelehnten Entwurf des Zugangerschwerungsgesetzes war der Gesetzgeber zu der Erkenntnis gekommen, dass privatrechtlich durchzusetzende Sperransprüche auszuschließen seien. Dort hieß es zu § 7 Absatz 2 des Entwurfes

„Zivilrechtliche Ansprüche gegen Diensteanbieter nach § 2, mit den zur Umsetzung geschaffenen technischen Vorkehrungen Sperrungen vorzunehmen, sind ausgeschlossen.“

Des Weiteren wurde in der Gesetzesbegründung ausgeführt:

„Der neue Absatz 2 stellt sicher, dass das Sperrlistenverfahren und die dafür erforderliche Infrastruktur auf Grund der einzigartigen Anwendung für die Zugangerschwerung bei Seiten, die kinderpornographische Schriften im Sinne des § 184b Absatz 1 StGB enthalten, nicht zur Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber den Diensteanbietern oder sonstigen Dritten genutzt werden dürfen. [...] Mit dieser Klarstellung wird der Befürchtung begegnet, dass Gerichte zukünftig aufgrund der durch das Sperrlistenverfahren nach diesem Gesetz vorhandenen technischen Infrastrukturen zu der Schlussfolgerung gelangen könnten, Zugangsvermittler seien nunmehr auch im Hinblick auf andere Rechtsverletzungen (z.B. Rechte am geistigen Eigentum) zivilrechtlich zumutbar zur Sperrung heranzuziehen.“<sup>11</sup>

#### **Internetsperren sind weder effektiv noch gerechtfertigt**

Ebenfalls während der Debatte um das Zugangerschwerungsgesetz wurden verschiedene Sperrmaßnahmen und deren Wirksamkeit diskutiert und deutlich in Frage gestellt. Unverändert ist auch heute noch unklar, wie mithilfe von Sperrungen weitere Rechtsverletzungen wirksam verhindert werden sollten. Auch der EuGH verlangte in dem Urteil zu *UPC Telekabel* eine hinreichende Effektivität der Sperrmaßnahmen. Mit dem Sperren von Webseiten ist es jedoch nicht möglich, Nutzer zuverlässig vom Zugriff auf zu sperrende Seiten abzuhalten.

Die allgemein bei Sperrmaßnahmen diskutierten Methoden wie DNS-, Port-, IP-, Content-, und URL-Sperren haben allesamt gemein, dass sie einerseits leicht zu umgehen sind und andererseits die Gefahr des Missbrauchs oder „Overblockings“ mit sich bringen, also auch legale Inhalte als Kollateralschäden mit zu sperren. Hinzu kommt, dass die Einrichtung solcher Websperren für den Internetzugangsanbieter teilweise überaus kostspielig und technisch aufwendig sein kann.

---

<sup>11</sup> BT-Drs. 16/13411, S. 14.

## Stellungnahme

### Referentenentwurf zu § 7 Abs. 4 gemäß eines 4. TMGÄndG

Seite 6|9

Zu umgehen sind die zuvor aufgeführten Methoden für den durchschnittlichen Internetnutzer und für die abzuhaltende Tätergruppe leicht: Dies erfordert nicht nur die Verwendung online abrufbarer Anleitungen oder technischer Einstellungen, sondern ist bereits durch die Nutzung frei verfügbarer Browser zu erreichen. Auch durch die Nutzung von VPN-Tunneln, Proxy-Servern, alternativen DNS-Servern oder sonstigen Anonymisierungsdiensten können Websperren umgangen werden.

Auch Anbieter illegaler Inhalte reagieren in der Regel auf Sperrungen schnell, in dem sie auf alternative Server und Domains ausweichen und damit die Sperrung umgehen. Letztlich droht ein „Hase-Igel-Rennen“ zwischen Rechteinhabern und Rechtsverletzern, das auf dem Rücken und zu Lasten der daran unbeteiligten Internetzugangsanbieter ausgetragen wird.

#### **Drohende Wettbewerbsverzerrungen**

Mit der Ausweitung von § 7 Absatz 4 TMG sind auf dem Markt Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten. Um eine möglichst breite Wirkung zu erzielen, müssten die Rechteinhaber ihre Sperransprüche flächendeckend gegenüber allen Diensteanbietern geltend machen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Rechteinhaber sich zur Durchsetzung ihrer Interessen meist nur an einzelne, große Internetzugangsdienste wenden, da sie auf diesem Wege mittels eines einzigen durchzusetzenden Anspruchs eine größere Reichweite erzielen und zugleich Kosten und Aufwand sparen können. Auf der anderen Seite sind Verbraucher selbstverständlich daran interessiert, einen möglichst freien und unbegrenzten Zugang zum Internet zu haben und stehen Internetsperren – auch aufgrund des zu befürchtenden Overblockings – regelmäßig kritisch gegenüber. Folglich droht insbesondere großen Zugangsdiensten eine Benachteiligung, da die Einrichtung solcher Sperren für sie überaus kostspielig sein kann und sich zugleich negativ auf ihre Wahrnehmung am Markt auswirkt.

#### **Unbestimmte Rechtsbegriffe und handwerkliche Mängel in § 7 Absatz 4 TMG**

§ 7 Absatz 4 enthält bereits in seiner aktuellen Fassung eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe und handwerkliche Mängel, die mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs nur noch höhere Relevanz haben.

So lässt § 7 Absatz 4 völlig offen, welche Sperrmaßnahmen „zumutbar“ und „verhältnismäßig“ sein sollen und ob der Provider individuell sperren oder all seine Nutzer von bestimmten Inhalten ausschließen müsste, um den Anspruch rechtsvernichtend erfüllen zu können. Weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung liefern Anhaltspunkte für die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmende Abwägung von Intensität der

## Stellungnahme

### Referentenentwurf zu § 7 Abs. 4 gemäß eines 4. TMGÄndG

Seite 7|9

Urheberrechtsverletzung (insbesondere wirtschaftlicher Schaden) zu den zu erwartenden Nachteilen der Bürger (Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung) und Provider (finanzieller, technischer und personeller Sperraufwand, Wettbewerbsnachteile). Insbesondere legt § 7 Absatz 4 mit Ausnahme des Subsidiaritätsprinzips nahe, dass Sperren bereits bei jeder einzelnen Rechtsverletzung gefordert werden könnten. Auch bleibt im § 7 Absatz 4 völlig unberücksichtigt, dass die verschiedenen technischen Varianten zu unterschiedlichen Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitserwägungen führen, unterschiedlich stark in die Bürgerrechte eingreifen und das Telekommunikationsgeheimnis sowie die datenschutzrechtlichen Belange der Kunden tangieren.

§ 7 Absatz 4 TMG sieht einen Anspruch vor, der durch Geltendmachung, d.h. Inkenntnissetzung ausgelöst wird. Die Kenntnis darf nach Art. 12 Absatz 1 der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG; vgl. auch § 8 Absatz 1 TMG) jedoch keine Verantwortlichkeit vom Internetzugangsdiensten auslösen.

Zudem wurden in den §§ 7 ff. TMG Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG) zu Haftungsfreistellungen umgesetzt, welche als allgemeine Grundsätze überschrieben für sämtliche Diensteanbieter gelten sollen. Anspruchsgrundlagen wie in § 7 Absatz 4 TMG sind an dieser Stelle systematisch falsch verortet.

#### **Unterlassungsanspruch durch die Hintertür**

Ziel des Sperranspruchs in § 7 Absatz 4 TMG ist es, „die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern“. Unklar bleibt, ob der geschuldete Erfolg sich gar auf die Verhinderung der Wiederholung von Rechtsverletzungen bezieht. Auch wenn die Gesetzesbegründung damals den Sperranspruch ausschließlich auf ein aktives Tun beschränkt hatte, lässt der Wortlaut diesen Schluss zu. Denn dieser suggeriert, dass der Internetzugangsanbieter im Anschluss an die Umsetzung der Sperrmaßnahme zur weiteren Überwachung des Zugangs verpflichtet bleiben soll. Damit würde der Leistungserfolg unbestimmbar erweitert und entspräche dem Wesen nach einem auf Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen zielenden Unterlassungsanspruch. Dies steht im Widerspruch zum Zweck der letzten Gesetzesanpassung in § 8 Absatz 1 Satz 2 3. TMGÄndG und zu bereits bestehenden Regelungen, vgl. §§ 7 Absatz 2 Satz 1, 8 Absatz 1 Satz 1 TMG sowie der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG). Denn unklar ist, wie einerseits eine Pflicht zur Verhinderung einer Wiederholung bestehen soll, während andererseits ein Unterlassungsanspruch gerade auszuschließen ist.

## Stellungnahme

### Referentenentwurf zu § 7 Abs. 4 gemäß eines 4. TMGÄndG

Seite 8|9

#### **Nicht tragbares Haftungsrisiko unabhängig vom Verhalten des Diensteanbieters**

Selbst wenn ein Diensteanbieter die Sperrforderung eines Rechteinhabers unverzüglich erfüllte, entstünde ihm ein hohes Haftungsrisiko, das je nach Einzelfall in zwei Richtungen ausfallen könnte: Entweder gegenüber den eigenen Kunden und Anbietern gesperrter Inhalte wegen Overblockings oder gegenüber Rechteinhabern wegen mangelnder Effektivität der Maßnahme. Aus § 7 Absatz 4 geht nicht hervor, welchen konkreten Leistungserfolg der Diensteanbieter schuldet. Aufgrund dessen ist es dem Diensteanbieter nicht möglich, die Risiken des eigenen Handelns abzuschätzen.

Hinzu kommt, dass die Kodifizierung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf die Einrichtung von Internetsperren gegen klassische Internetzugangsanbieter notwendig erhebliche einschränkende Auswirkungen auf die Meinungs- und Informationsfreiheit der Internetnutzer hat – und das unabhängig von einem möglichen Overblocking. Denn der Internetzugangsanbieter steht dann im Einzelfall vor der Wahl, entweder auf simplen Zuruf eines vermeintlichen Rechteinhabers die geforderte Internetsperre einzurichten, oder aber sich einem möglichen Zivilprozess mit dem entsprechenden Haftungs- und Kostenrisiko auszusetzen. Daher würden wirtschaftliche Anreize gesetzt, im Zweifel eine Internetsperre einzurichten.

#### **Infrastrukturänderungen und -kosten nicht gerechtfertigt**

Um Sperrmaßnahmen technisch umsetzen zu können, müssten Internetzugangsdienste zunächst ihre Infrastrukturen ändern und ergänzen. Dies kann, wie Gutachten belegen, mit erheblichen Kosten für die Internetzugangsdienste verbunden sein. Zudem stellen sich diese Maßnahmen als Manipulationen der auf Neutralität ausgelegten Systeme dar. Diese Systeme sind kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 BSI-Gesetz. Internetzugangsdienste sind verpflichtet, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit zu treffen. Mit der Umsetzung von Sperrungen in ihren Systemen aufgrund eines Zurufs von Privaten wären Internetzugangsdienste genau zum Gegenteil verpflichtet.

Den nicht verantwortlichen Zugangsanbietern drohen daher nicht nur erhebliche Kosten für die Einrichtung und technische Umsetzung, sondern auch für die Aufrechterhaltung, Pflege und Anpassung von Maßnahmen und den damit verbundenen Personalaufwand. Es wird gravierend in ihre unternehmerische Freiheit eingegriffen.



## Stellungnahme

### Referentenentwurf zu § 7 Abs. 4 gemäß eines 4. TMGÄndG

Seite 9|9

Die Erfahrung mit den Abmahnwellen vor einigen Jahren zeigt, dass es trotz der Kostenregelung zu den Abmahnkosten zu einer großen Masse auch an teils missbräuchlichen Sperrforderungen kommen wird. Dadurch würden die Kosten nochmal um ein Vielfaches erhöht.

— Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 3 der Durchsetzungsrichtlinie (RL 2004/48/EG) dar. Nach Art. 3 Absatz 1 dürfen Maßnahmen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein. Gemäß Art. 3 Absatz 2 müssten sie zudem wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein – die Voraussetzungen beider Absätze wären nicht erfüllt.

—